



SCHUTZKONZEPT

Institutioneller Kinder- und Jugendschutz

Haus der Offenen Tür (HoT) Sinzig
Stand 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Angaben zur Einrichtung	1
1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Einrichtung	2
a. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)	2
b. Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz.....	2
c. 3. Kirchliche Rechtsnormen und Präventionsordnung.....	2
d. Datenschutz und Datensicherheit	3
e. Aufsicht und Verantwortlichkeit.....	3
f. Kooperation mit öffentlichen Trägern	3
1.2 Leitbild	3
2. Allgemeine Angaben zur Erstellung des Schutzkonzepts	4
2.1 Kultur der Achtsamkeit und Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt	4
3. Risiko- und Potenzialanalyse	6
3.1 Zielgruppenanalyse	6
3.2 Strukturen und Verantwortlichkeiten	6
3.3 Rückmeldungs- und Beschwerdewege	7
3.4 Krisenmanagement	7
3.5 Qualitätsmanagement	7
3.6 Kommunikations- und Fehlerkultur	7
3.7 Personalgewinnung, -verantwortung und -entwicklung	7
3.8 Gestaltung von Nähe und Distanz	7
3.9 Gelegenheitsstrukturen	8
3.10 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse	8
3.11 Risiko-Orte, Risiko-Zeiten und Risiko-Situationen	8
3.12 Räumliche Gegebenheiten	8
3.13 Weitere Risiko- und Schutzfaktoren	8
3.14 Methoden der Analyse	8
4. Personalauswahl und -entwicklung	9
4.1 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden	9
4.2 Ausschreibung von Personalstellen	9
4.3 Bewerbungsgespräch	9
4.4 Arbeitsvertrag / Probezeit	10
4.5 Erweitertes Führungszeugnis	10
4.6 Personalentwicklung	10

4.7 Aus- und Fortbildung.....	10
5. Standards für Präventionsveranstaltungen.....	11
5.1 Formate von Präventionsveranstaltungen	11
5.2 Inhalte von Präventionsveranstaltungen	11
6. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	12
6.2 Verhaltenskodex.....	12
6.3 Verpflichtungserklärung.....	12
6.4 Selbstauskunftserklärung	13
7. Anlauf- und Beratungsstellen.....	13
7.1 Interne Anlaufstellen im Bistum Trier	13
7.2 Externe Anlaufstellen.....	14
7.3 Zielsetzung der Beratungswege.....	17
8. Dienstanweisung und hausinterne Regelungen	17
a. Qualifikations- und Einsatzstandards	17
b. Umgang mit Gruppen und Freizeiten.....	17
c. Regelungen zur Einzelfallhilfe und Beratung	18
d. Offener Treff und digitale Medien.....	18
8.1 Transparenz und Kommunikation	18
8.2 Regelmäßige Einladung zur Rückmeldung	19
8.3 Umgang mit sozialen Medien und digitaler Kontaktaufnahme	19
9. Qualitätsmanagement	19
9.1 Überprüfung und Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen	20
9.2 Präventionsfachkräfte auf Visitationsbezirksebene	20
9.3 Präventionsbeauftragte im HoT Sinzig	20
9.4 Fachliche Transparenz und Informationsfluss	21
10. Interventionsplan und Nachsorge	21
10.1 Interventionsplan – Verlässliche Schritte im Verdachtsfall.....	21
10.2 Vertraulichkeit und Datenschutz	23
10.3 Notfallnummern und externe Meldestellen.....	23
10.4 Hilfen im Krisenfall.....	23
10.5 Nachsorge und Begleitung Betroffener	24
10.6 Nachsorge und Begleitung von Mitarbeitenden.....	24
11. Verabschiedung, Fortschreibung und Inkrafttreten	24
11.1 Verabschiedung des Schutzkonzeptes.....	24

11.2 Fortschreibung	25
11.3 Inkrafttreten	25

Vorwort

Liebe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, liebe LeserInnen, liebe MitarbeiterInnen und Verantwortliche in der Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier,

junge Menschen brauchen für ihre angemessene Entwicklung unter anderem Orte, die ihnen eine freie Entfaltung sowie das Sammeln positiver und bestärkender Erfahrungen ermöglichen. Sie brauchen Orte, an denen sie sich mit ihren Stärken und Schwächen erleben und erfahren können. Sie brauchen Erwachsene, die sich als verlässliche AnsprechpartnerInnen erweisen, die sie vor Gefahren schützen und ihnen eine Unterstützung bieten, wo es erforderlich ist.

Ich bin erschüttert von der Erkenntnis, in welchem Ausmaß junge Menschen in kirchlichen Einrichtungen diese förderlichen Bedingungen für eine gelingende Entwicklung nicht vorgefunden und sexualisierte Gewalt erfahren haben. Diese Erkenntnis verpflichtet alle in der Kinder- und Jugendpastoral Tätigen, sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzusetzen und sie so zu stärken für ihr weiteres Leben. Dieser Schutz und diese Hilfe gründen auf unserem christlichen Auftrag, der in einer Haltung von Wertschätzung und Respekt lebendig wird und eine Kultur der Achtsamkeit in unseren Einrichtungen und Pfarrgemeinden entstehen lässt.

Mit dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept (ISK) leisten die Einrichtungen der Abteilung Jugend und alle ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen einen wichtigen Beitrag, um jungen Menschen einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. Es fasst bereits vorhandene Strukturen, bestehende präventive Elemente zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Regelungen der Zusammenarbeit in schriftlicher Form zusammen und sorgt somit für ein hohes Maß an Transparenz. Träger, Leitungskräfte, haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichten sich mit dem ISK in besonderer Weise, das Wohl und die Würde der ihnen Anvertrauten zu schützen.

Das ISK wurde auf der Grundlage der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und den „Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier“ partizipativ erstellt. Es besteht aus unterschiedlichen Präventions-Bausteinen, die Träger- bzw. Einrichtungsspezifisch

konkretisiert wurden und somit im Zusammenspiel wirksame Schutzmaßnahmen für die jeweiligen AdressatInnen bilden. Gleichzeitig beinhaltet ein umfassendes ISK auch verlässliche Strukturen und damit verbunden kompetente Ansprechpersonen, die umgehende und kompetente Hilfe und Begleitung anbieten können, wenn Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in oder außerhalb unserer Einrichtung von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Mit Blick auf die vielen von sexualisierter Gewalt in katholischen Einrichtungen betroffenen jungen Menschen und das damit verbundene unsägliche Leid, das es künftig zu verhindern gilt, danke ich allen Leitungskräften, beruflichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und Mitwirkenden bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes für ihr Engagement zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Für die zukünftige Arbeit und Begegnungen wünsche ich Ihnen Freude, gutes Gelingen und Gottes Segen.

Domvikar Matthias Struth

Abteilungsleiter Jugend

Trier, April 2022

1. Angaben zur Einrichtung

Das Haus der Offenen Tür (HoT) Sinzig, Barbarossastraße 43 - 53489 Sinzig, ist ein sozialpädagogisches Zentrum, das jungen Menschen einen sicheren und wertschätzenden Entwicklungsraum bietet. Als Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stellt es vielfältige Räume für Begegnung, Beteiligung und Freizeitgestaltung bereit und fungiert zugleich als wichtiger Knotenpunkt für Beratungs- und Unterstützungsangebote verschiedener Kooperationspartner.

- Das Angebotsportfolio des HoT umfasst unter anderem:
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Einzelfallhilfe (Schulsozialarbeit, „From School to Future“, ASD -Lotsenstelle)
- Internationale Jugendprojekte
- Ferienprogramme und Freizeiten
- Juleica-Schulungen
- Jugendpolitische Bildung
- Regionale Projekte und Bildungslandschaften (BiLa)

Angebote externer Kooperationspartner (Berufsberatung, Jugendmigrationsdienst, Jugendamt, Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, Drogenberatung u.a.)

Seit Januar 2020 befindet sich das HoT in der Trägerschaft des Bischöflichen Generalvikariats Trier. Die Stadt Sinzig stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung und unterstützt dadurch maßgeblich die vielfältigen Angebote.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Einrichtung

Das Haus der Offenen Tür (HoT) Sinzig arbeitet auf Grundlage verschiedener rechtlicher, jugendhilferechtlicher und kirchlicher Regelwerke, die die Aufgabenwahrnehmung, die Schutzpflichten sowie die Qualitätsanforderungen definieren. Als anerkannte Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist das HoT in folgende rechtliche Rahmenbedingungen eingebettet:

a. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist in § 11 SGB VIII verankert. Das HoT erfüllt diesen gesetzlichen Auftrag, indem es jungen Menschen:

- altersgemäße und bedürfnisorientierte Freizeit- und Bildungsangebote bereitstellt, Beteiligungsmöglichkeiten schafft, Räume zur Förderung sozialer, emotionaler und kultureller Kompetenzen bietet.

Weitere relevante Bestimmungen sind:

- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Das HoT hat ein geregeltes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und kooperiert eng mit dem Jugendamt.
- § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen: Mitarbeitende müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieser Prozess erfolgt über das Kirchliche Notariat, wie im Dokument beschrieben.
- § 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit: Relevanz für Angebote wie Schulsozialarbeit, berufliche Integration und „From School to Future“.
- § 13a SGB VIII – Schulsozialarbeit.

b. Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz

Die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und Förderbedingungen des Landes, insbesondere:

- Landesgesetz zur Ausführung des SGB VIII (AGKJHG Rheinland-Pfalz)
- Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Standards der JugendleiterInnen-Ausbildung (Juleica)

Diese Regelungen betreffen unter anderem Anforderungen an Personalqualifikationen, Partizipation, Dokumentation und Qualitätssicherung.

c. 3. Kirchliche Rechtsnormen und Präventionsordnung

Als Einrichtung in Trägerschaft des Bistums Trier gelten zusätzlich:

Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und Ausführungsbestimmungen des Bistums Trier, hieraus ergeben sich verbindlich:

- die Pflicht zur Entwicklung und Umsetzung eines Institutionellen Schutzkonzeptes, verbindliche Fortbildungsstandards, die Anwendung eines Verhaltenskodexes und einer Verpflichtungserklärung, klare Verfahrenswege im Verdachts- und Krisenfall (Interventionsplan).

d. Datenschutz und Datensicherheit

Die Arbeit des HoT unterliegt der:

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Kirchlichen Datenschutzregelung (KDR-OG) des Bistums Trier
- Es bestehen dokumentierte Verfahren zur sicheren Verarbeitung personenbezogener Daten von BesucherInnen, MitarbeiterInnen und KooperationspartnerInnen.

e. Aufsicht und Verantwortlichkeit

- Die pädagogische und administrative Verantwortung liegt bei der Leitung des HoT.
- Die fachliche Aufsicht führt das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Abteilung Jugend.
- Die Stadt Sinzig übernimmt die Bereitstellung der Räumlichkeiten und unterstützt die strukturellen Rahmenbedingungen.

f. Kooperation mit öffentlichen Trägern

Durch die gesetzliche Verankerung im SGB VIII bestehen verpflichtende Kooperationsstrukturen u. a. mit:

- dem Jugendamt des Landkreises Ahrweiler,
- der Arbeitsagentur Mayen-Koblenz,
- dem Jobcenter Ahrweiler,
- den regionalen Schulen, Beratungsstellen und sozialen Diensten.

Diese Zusammenarbeit dient der Sicherung des Schutzauftrags, der Weitervermittlung von Hilfen und der ganzheitlichen Unterstützung der jungen Menschen.

1.2 Leitbild

Ausgehend vom christlichen Menschenbild versteht das HoT Sinzig jeden Menschen unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht oder Lebenssituation als einzigartig und würdevoll. Ziel ist es, junge Menschen dabei zu unterstützen, ihre Potenziale zu erkennen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und eine selbstbestimmte Zukunft zu gestalten.

Zentrale Leitprinzipien sind:

- Wertschätzung und Offenheit gegenüber allen BesucherInnen
- Stärkung von Ressourcen und Talenten
- Verlässliche Beziehungen und professionelle Begleitung

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Akteuren aus Bildung, Sozialarbeit, Verwaltung, Politik und Wirtschaft
- Beteiligung und Empowerment der jungen Menschen
- Integration in Gesellschaft und Arbeitswelt durch umfassende Unterstützungsangebote

Das HoT versteht sich als inklusiver Ort, an dem junge Menschen Orientierung erhalten, Perspektiven entwickeln und sich im geschützten Rahmen ausprobieren können.

2. Allgemeine Angaben zur Erstellung des Schutzkonzepts

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) des HoT Sinzig wurde ursprünglich im Jahr 2020 entwickelt, um eine systematische und verbindliche Grundlage zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu schaffen. Grundlage hierfür ist die Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz sowie deren Ausführungsbestimmungen im Bistum Trier. Ziel des Konzeptes ist die Etablierung einer nachhaltigen Kultur der Achtsamkeit, die auf Wertschätzung, Respekt und einem reflektierten Umgang mit Nähe und Distanz beruht.

Im Jahr 2025/2026 wurde das Schutzkonzept umfassend überarbeitet, aktualisiert und erweitert. Diese Fortschreibung erfolgte vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen im HoT Sinzig, insbesondere:

- struktureller Veränderungen im Personalbestand,
- neuer Aufgabenfelder und Projekte,
- Weiterentwicklungen im Bereich der Jugendsozialarbeit, Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Einzelfallhilfen,
- neuer Kooperationsstrukturen sowie veränderter Bedarfe der Zielgruppen.

Die Überarbeitung stellt sicher, dass das Schutzkonzept weiterhin den aktuellen Anforderungen an Prävention, Partizipation, Transparenz und institutioneller Verantwortlichkeit entspricht. Zudem wurden bestehende Regelungen präzisiert, an aktualisierte fachliche Standards angepasst und interne Verfahren zur Sicherstellung des Kinderschutzes weiter systematisiert.

Das Schutzkonzept ist als dynamisches Dokument angelegt, das regelmäßig evaluiert, reflektiert und an neue Entwicklungen angepasst wird. Diese kontinuierliche Fortschreibung gewährleistet, dass das HoT Sinzig dauerhaft eine sichere und wertschätzende Umgebung bietet, in der junge Menschen geschützt, respektiert und in ihrer Entwicklung begleitet werden.

2.1 Kultur der Achtsamkeit und Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

Die zentrale Zielsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes ist die Etablierung und Sicherung einer tragfähigen Kultur der Achtsamkeit im HoT Sinzig. Diese Kultur bildet das

Fundament für einen professionellen, verantwortungsbewussten und grenzachtenden Umgang mit allen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die das Haus besuchen.

Eine Kultur der Achtsamkeit setzt voraus, dass alle Mitarbeitenden – unabhängig von Funktion oder Einsatzbereich – eine reflektierte Grundhaltung verinnerlichen, die von folgenden Prinzipien geprägt ist:

- **Wertschätzung und Respekt**

Jeder Mensch wird in seiner Würde, Einzigartigkeit und Lebensrealität ernst genommen. Respektvolles Verhalten, gerechte Behandlung und Sensibilität im Umgang miteinander sind verpflichtende Grundlagen der täglichen Arbeit.

- **Bewusster Umgang mit Nähe und Distanz**

Professionelles Handeln bedeutet, Grenzen wahrzunehmen, einzuhalten und transparent zu gestalten. Mitarbeitende erkennen potenzielle Grenzverletzungen und gestalten Beziehungen zu den BesucherInnen verantwortungsbewusst und reflektiert.

- **Transparenz und Offenheit**

Geklärte Regeln, nachvollziehbare Entscheidungen und ein offener Informationsfluss fördern Vertrauen und reduzieren strukturelle Risiken. Dies schafft ein Umfeld, das Missbrauchsmöglichkeiten minimiert und Sicherheit erhöht.

- **Sensibilisierung und Hinsehen**

Achtsamkeit bedeutet, Auffälligkeiten, Unsicherheiten oder Anzeichen für mögliche Grenzverletzungen ernst zu nehmen und fachgerecht zu handeln. Es besteht ein gemeinsames Verständnis dafür, dass Prävention aktives, kontinuierliches Handeln erfordert.

- **Schutz durch verbindliche Regelungen**

Der Verhaltenskodex für Mitarbeitende und die Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche bilden verbindliche Leitlinien für grenzachtendes Verhalten. Sie werden regelmäßig reflektiert und fortgeschrieben, um dem Schutzauftrag umfassend gerecht zu werden.

Die Kultur der Achtsamkeit ist somit kein statisches Konzept, sondern ein fortlaufender pädagogischer und organisatorischer Entwicklungsprozess, der in allen Strukturen des HoT verankert ist. Sie bildet die Voraussetzung dafür, dass junge Menschen im HoT Sinzig eine sichere, fördernde und vertrauensvolle Umgebung erfahren.

3. Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse bildet die zentrale Grundlage für die Entwicklung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Sie dient dazu, strukturelle, räumliche, organisatorische und personelle Bedingungen zu untersuchen, die das Auftreten von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt begünstigen könnten. Zugleich identifiziert sie Ressourcen, die zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beitragen.

Die Analyse folgt dem Grundsatz, dass Prävention nur dann wirksam ist, wenn Risiken systematisch erkannt, minimiert und durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Gleichzeitig werden bestehende Schutzfaktoren sichtbar gemacht, um diese gezielt zu stärken.

3.1 Zielgruppenanalyse

Die Zielgruppe des HoT richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in einem Alter von 6 bis 27 Jahren. Die Merkmale der Zielgruppen sind unterschiedlich. Neben Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Verhältnissen, welche den Großteil der AdressatInnen ausmacht, wird die Einrichtung auch von Jugendlichen aus weniger prekären Verhältnissen besucht. Die AdressatInnen und Merkmale der Zielgruppe richten sich nach den einzelnen Projekten und Interessen der BesucherInnen.

Weitere Merkmale der Zielgruppe sind sozioökonomisch schwache Verhältnisse, Migrations- und Fluchthintergründe, Sprachbarrieren, Suchtproblematiken, psychische Erkrankungen, sowie Behinderungen. Ein Großteil der AdressatInnen sind flutbetroffen, SchulabbrecherInnen und Verweigerer, delinquent und haben ganz individuelle prekäre Lebenslagen.

Diese heterogene Zielgruppenstruktur macht ein differenziertes Schutzkonzept notwendig, das sowohl alters- als auch bedarfsspezifische Risiken berücksichtigt und gleichzeitig flexibel auf unterschiedliche Lebenslagen reagieren kann.

3.2 Strukturen und Verantwortlichkeiten

Die institutionellen Strukturen des HoT wirken unmittelbar auf das Gefährdungspotenzial und die Sicherheit der BesucherInnen. Derzeit sind hauptamtliche Mitarbeitende, Freiwilligendienstleistende sowie PraktikantInnen und Ehrenamtliche im Haus tätig. Die Einhaltung rechtlicher Vorgaben — insbesondere im Hinblick auf Kinderschutz, Personalgewinnung und Führungszeugnisse — ist sichergestellt.

Das Schutzkonzept ist für alle Mitarbeitenden verbindlich. Neu hinzugekommene Personen werden systematisch in die Präventionsstandards eingearbeitet, um ein einheitliches Verständnis von Nähe-Distanz-Regulation, Verantwortlichkeit und professionellem Verhalten sicherzustellen.

3.3 Rückmeldungs- und Beschwerdewege

Für BesucherInnen steht ein anonym ausfüllbares Rückmeldeformular zur Verfügung. Die Bearbeitung erfolgt anhand definierter Verfahren im Qualitätsmanagement, wodurch Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden. Rückmeldungen dienen der Verbesserung von Strukturen und der frühzeitigen Erkennung potenzieller Risiken. Des Weiteren hängt im offenen Bereich der Einrichtung ein für die Kinder- und Jugendlichen gut zugänglicher Meldungskasten, in diesen können jegliche Anliegen auch anonymisiert eingeworfen werden. Der Kasten wird wöchentlich von den Leitenden des HoT geleert. In der Einrichtung befinden sich Aushänge mit Informationen über Prävention, die Präventionsbeauftragten und über externe Hilfestellen.

3.4 Krisenmanagement

Hinweise auf übergriffiges Verhalten oder sexualisierte Gewalt werden gemäß Interventionsplan des Bistums Trier unverzüglich an die zuständigen Ansprechpersonen oder die Leitung weitergeleitet. Dadurch wird sichergestellt, dass Betroffene zeitnah Schutz und Unterstützung erhalten sowie notwendige Schritte eingeleitet werden. Für die Mitarbeitenden sind im Präventionsordner Externe Stellen zur Orientierung aufgelistet.

3.5 Qualitätsmanagement

Das HoT verfügt über ein institutionalisiertes Qualitätsmanagement, das Reflexionsrunden, Feedbackmethoden und regelmäßige Teamgespräche umfasst. Diese Verfahren tragen dazu bei, Risiken frühzeitig zu erkennen und Arbeitsprozesse kontinuierlich zu verbessern. Supervision wird optional vom Träger angeboten.

3.6 Kommunikations- und Fehlerkultur

Eine offene, transparente Kommunikation sowie die Bereitschaft, Fehler konstruktiv zu besprechen, bilden wichtige Schutzfaktoren. Regelmäßige Teamsitzungen gewährleisten, dass Auffälligkeiten, Unsicherheiten oder Risikoentwicklungen frühzeitig thematisiert werden können.

3.7 Personalgewinnung, -verantwortung und -entwicklung

Die Qualität der pädagogischen Arbeit und der Schutz der BesucherInnen hängen wesentlich von der Kompetenz, Zuverlässigkeit und Sensibilität des Personals ab. Formale Mindeststandards wie das erweiterte Führungszeugnis werden konsequent eingehalten.

3.8 Gestaltung von Nähe und Distanz

Ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz ist zentral für die Prävention. Mitarbeitende sind verpflichtet, Beziehungen reflektiert zu gestalten, Machtgefälle

wahrzunehmen und transparent zu agieren. Auch die körperliche Distanz ist dabei stets zu wahren. Die Fachlichkeit der Beziehungsgestaltung wird regelmäßig thematisiert.

3.9 Gelegenheitsstrukturen

Gefährdungen entstehen häufig dort, wo unbeobachtete Räume, besondere Abhängigkeiten oder unklare Zuständigkeiten bestehen. Das Schutzkonzept soll dazu beitragen, dass Gefahrensituationen verhindert werden oder nicht entstehen.

3.10 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Durch das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot entstehen naturgemäß asymmetrische Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und BesucherInnen. Professionelle Standards, strukturelle Transparenz und regelmäßige Supervisionen kompensieren diese Risiken.

3.11 Risiko-Orte, Risiko-Zeiten und Risiko-Situationen

Risikobereiche können dort entstehen, wo Räume nicht vollständig einsehbar sind oder 1:1-Situationen auftreten. Das Team reagiert darauf durch:

- regelmäßige Standortwechsel,
- offene Türen während Einzelfallhilfegesprächen (sofern fachlich möglich),
- bewusste Präsenz im Offenen Treff,
- verantwortungsvolle Handhabung digitaler Medien und internetfähiger Geräte.

Weitere Risikozeiten ergeben sich Abends, beispielweise im Jugendtreff, wenn wenig Personal im Haus ist.

3.12 Räumliche Gegebenheiten

Räumliche Strukturen beeinflussen die Sicherheit maßgeblich. Obwohl nicht alle Bereiche des Hauses vollständig einsehbar sind, werden potenzielle Risikobereiche identifiziert und aktiv überwacht. Mitarbeitende sind angehalten, Präsenz zu zeigen und durch situative Aufmerksamkeit Risiken zu reduzieren.

3.13 Weitere Risiko- und Schutzfaktoren

Weitere spezifische Risiken wurden im Rahmen der Analyse aktuell nicht festgestellt. Zugleich werden bestehende Schutzfaktoren wie Teamkultur, klare Kommunikationswege und pädagogische Standards kontinuierlich gestärkt.

3.14 Methoden der Analyse

Für die Risiko- und Potenzialanalyse wurden strukturelle und prozessbezogene Beobachtungen, interne Reflexionen und dokumentierte Verfahren aus dem Qualitätsmanagement herangezogen. Die Analyse wird regelmäßig fortgeschrieben und an neue Entwicklungen im HoT angepasst.

4. Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalauswahl und -entwicklung stellt einen zentralen Baustein des Institutionellen Schutzkonzeptes dar. Ein qualifiziertes, reflektiertes und präventionssensibles Personal bildet die Grundlage für eine sichere und professionelle Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die im HoT Sinzig geltenden Standards orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, den Richtlinien des Bistums Trier sowie an den fachlichen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Zuständigkeit für die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitenden liegt bei der Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariats sowie den Personalverantwortlichen der Abteilung Jugend. Für Freiwilligendienste, Ehrenamtliche und PraktikantInnen gelten spezifische Aufnahmeverfahren.

4.1 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden

Die kontinuierliche Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden – hauptamtlich wie ehrenamtlich – ist essenziell, um Schutzprozesse zu stärken und Risiken zu minimieren. Alle im HoT Tätigen sind verpflichtet, regelmäßig an Präventionsschulungen teilzunehmen und sich mit den Inhalten des Schutzkonzeptes auseinanderzusetzen.

4.2 Ausschreibung von Personalstellen

Personalausreibungen der Abteilung Jugend enthalten verpflichtend den Hinweis auf den Schutzauftrag gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die Formulierungen orientieren sich an der Präventionsordnung des Bistums Trier und lauten z. B.:

„Wir erwarten einen aktiven Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.“

Je nach Arbeitsfeld kann die Formulierung zielgruppenspezifisch angepasst werden.

4.3 Bewerbungsgespräch

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist ein wesentlicher Bestandteil aller Bewerbungsgespräche. Dabei werden folgende Punkte angesprochen:

- Bereitschaft der BewerberInnen zur aktiven Mitwirkung im Kinderschutz
- Haltung zu Nähe, Distanz und professioneller Beziehungsgestaltung
- Bereits vorhandene Kenntnisse oder Fortbildungen im Bereich Prävention
- Sensibilität gegenüber Risiken in der pädagogischen Arbeit
- Bei internen Versetzungen wird das Thema ebenfalls erneut thematisiert.

4.4 Arbeitsvertrag / Probezeit

Vor oder spätestens zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ist ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Das Kirchliche Notariat prüft ausschließlich Einträge im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Werden EFZ oder Selbstauskunft nicht fristgerecht eingereicht oder weist das EFZ entsprechende Einträge auf, kann dies zur Nichtaufnahme oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.

Die Probezeit dient darüber hinaus der Einschätzung:

- der fachlichen Kompetenzen,
- der pädagogischen Haltung,
- der Fähigkeit zur professionellen Nähe-Distanz-Gestaltung.

4.5 Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 72a SGB VIII dürfen Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden, nicht in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein. Daher sind alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichtet, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Für den Bereich des Bistums Trier gilt:

- Das EFZ wird ausschließlich über das Kirchliche Notariat eingesehen.
- Es unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
- Einträge außerhalb des Bereichs sexueller Straftaten werden nicht weitergegeben.
- Auch Personen, die mit behinderten Menschen arbeiten, unterliegen den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes.

Bei Sozialstunden oder der Ausübung des Ehrenamts, soll ebenfalls ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, um Sexualdelikte ausschließen zu können.

4.6 Personalentwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren Schutzkonzepte und Prävention regelmäßig in Mitarbeitenden Gesprächen und bei der Supervision. Ziel ist die kontinuierliche Reflexion von Rollen, Machtverhältnissen, Umgangsformen und Nähe-Distanz-Regulation.

Grenzverletzungen oder auffälliges Verhalten werden unmittelbar in Kritikgesprächen thematisiert und mit dem Verhaltenskodex bzw. der Verpflichtungserklärung abgeglichen.

4.7 Aus- und Fortbildung

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teilzunehmen. Ziel ist die Entwicklung einer professionellen Haltung, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt und eine Kultur der Achtsamkeit stärkt.

5. Standards für Präventionsveranstaltungen

Für Präventionsschulungen gelten folgende Qualitätsstandards:

- Präsenzgruppen: 8–20 Personen
- Onlineveranstaltungen: 10–15 Personen
- Multiprofessionelle Durchführung durch qualifizierte MultiplikatorInnen
- Schulungen orientieren sich am Curriculum des Bistums Trier
- Teilnahme wird durch ein Zertifikat bestätigt

5.1 Formate von Präventionsveranstaltungen

Drei Formate kommen zum Einsatz:

Basisschulung (1Tag):

Für alle Mitarbeitenden, die unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten.

Leitungsschulung (1Tag):

Für Personen mit Leitungsverantwortung.

Informationsveranstaltungen:

Für Mitarbeitende ohne direkten Kontakt zu Schutzbefohlenen.

Weitere Formate:

Schulung für Ehrenamtliche (umfangsabhängig vom Verantwortungsgrad)

Blended Learning (Kombination aus digitalem Selbststudium und verpflichtendem Austausch in Präsenz oder online)

5.2 Inhalte von Präventionsveranstaltungen

Die Inhalte orientieren sich an der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz. Dazu gehören u. a.:

- Professionelle Nähe-Distanz-Gestaltung
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Psychodynamik Betroffener und Täterstrategien
- Medienkompetenz und digitale Sicherheitsräume
- Institutionelle Machtverhältnisse
- Strafrechtliche Grundlagen
- Umgang mit Peer-Gewalt
- Sexualpädagogik und sexuelle Bildung
- Kultursensible und gendersensible Aspekte
- Regionale Vernetzungsmöglichkeiten
- Zudem werden aktuelle Entwicklungen, Forschungsergebnisse und besondere Themen (z. B. digitale Gewalt, Sexting, Cybermobbing) regelmäßig aufgegriffen.

6. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex und die Verpflichtungserklärung bilden zentrale Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes. Beide Instrumente konkretisieren die Erwartungen an ein professionelles, grenzachtendes und verantwortungsbewusstes Verhalten aller Personen, die im HoT Sinzig tätig sind. Sie schaffen verbindliche Standards, die den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen.

Gemäß der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz sowie den Ausführungsbestimmungen des Bistums Trier verpflichten sich alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen ausdrücklich zu einem achtungsvollen, respektvollen und wertschätzenden Umgang und erkennen die institutionellen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an.

6.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wurde im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses für alle Mitarbeitenden der Abteilung „Jugend“ und deren Einrichtungen, einschließlich des HoT Sinzig, entwickelt. Er beschreibt verbindliche Leitlinien für:

- einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz,
- einen respektvollen Umgang mit allen BesucherInnen,
- transparente Kommunikation,
- situationsangemessene Reaktionen bei Auffälligkeiten oder Grenzverletzungen,
- den verantwortlichen Umgang mit Macht und pädagogischer Autorität.

Der Verhaltenskodex wird im Rahmen der Mitarbeitenden Einarbeitung ausführlich erläutert. Anschließend erfolgt die schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme und Anerkennung. Diese wird zur Personalakte weitergeleitet, während der Kodex selbst bei der unterzeichnenden Person verbleibt.

Der Kodex bildet eine unentbehrliche Grundlage für die tägliche pädagogische Arbeit und dient als Referenzrahmen im Umgang mit Unsicherheiten oder potenziellen Grenzverletzungen.

6.3 Verpflichtungserklärung

Ehrenamtlich Tätige unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Sie ist inhaltlich eng an den Verhaltenskodex angelehnt und formuliert klare Erwartungen an:

- die Einhaltung grundlegender Schutz- und Verhaltensstandards,
- die aktive Mitwirkung an der Präventionskultur,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in Verdachts- oder Krisensituationen,

- die Anerkennung der institutionellen Verfahren und Meldewege.

Vor der Unterzeichnung werden die Inhalte mit einer dafür zuständigen hauptamtlichen Person besprochen und bei Bedarf an die spezifischen Aufgaben der Ehrenamtlichen angepasst.

Ein Exemplar bleibt bei der ehrenamtlich tätigen Person, während eine Kopie im HoT dokumentiert und archiviert wird. Diese Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit und ist Grundlage für regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Erklärung.

6.4 Selbstauskunftserklärung

Alle ehrenamtlich Tätigen, die ein erweitertes Führungszeugnis einreichen müssen, unterzeichnen zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung. Diese umfasst u. a.:

die Bestätigung, dass keine einschlägigen strafrechtlichen Verfahren oder Verurteilungen nach § 72a SGB VIII vorliegen, die Verpflichtung zur unverzüglichen Information der Einrichtung bei laufenden oder neuen Ermittlungsverfahren.

Diese Festlegungen dienen der rechtlichen Absicherung und stärken die Qualität der Präventionsarbeit.

7. Anlauf- und Beratungsstellen

Ein wirksamer Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt setzt voraus, dass betroffene oder unsichere Personen schnell und unkompliziert Zugang zu kompetenten Beratungs- und Unterstützungsangeboten erhalten. Neben den internen Ansprechpersonen des HoT Sinzig bestehen vielfältige externe Hilfestrukturen, die fachlich qualifiziert beraten und begleiten.

Die nachfolgend aufgeführten Stellen bieten vertrauliche, unabhängige und professionelle Unterstützung für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erziehungsberechtigte, ehrenamtlich Tätige sowie Mitarbeitende. Sie dienen sowohl der Beratung bei Unsicherheiten und Verdachtsmomenten als auch der Begleitung Betroffener.

7.1 Interne Anlaufstellen im Bistum Trier

Kontaktpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt

Die Kontaktpersonen sind erste Anlaufstellen innerhalb der kirchlichen Kinder- und Jugendpastoral. Sie beraten bei Grenzverletzungen, Verdachtsmomenten und Fällen sexualisierter Gewalt und unterstützen beim weiteren Vorgehen gemäß Interventionsplan.

Joachim Otterbach

Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral

Ludwig-Hillesheim-Straße 3

56626 Andernach

Telefon: 02632-4908-0

E-Mail: joachim.otterbach@bgv-trier.de

Lebensberatung Ahrweiler

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistum Trier

Altenbaustraße 2

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Telefon: 02641-3222

E-Mail: sekretariat.lb.ahrweiler@bistum-trier.de

Präventionsbeauftragte der Abteilung Jugend

Ulrike Laux

Telefon: 0651-9771-207

E-Mail: ulrike.laux@bistum-trier.de

Diese Stellen unterstützen in Fragen des Kinderschutzes, bieten fachliche Einschätzung und begleiten Mitarbeitende sowie betroffene Personen angemessen.

7.2 Externe Anlaufstellen

Externe Beratungsstellen arbeiten unabhängig vom Träger und bieten vertrauliche, teils auch anonyme Beratung an. Sie können jederzeit kontaktiert werden, insbesondere wenn Betroffene oder Bezugspersonen eine neutrale Unterstützung wünschen.

Psychosoziale Akutversorgung

Tel. 0800 / 0010218

Erreichbarkeit Mo. - Fr. 9:00 bis 17:00 Uhr

Johanniter-MVZ Sinzig - KJP

Dreifaltigkeitsweg 28

53489 Sinzig

Telefon: 02642-97780

Institutsambulanz und Tagesklinik DRK Bad Neuenahr

Hans-Frick-Straße10

53474BadNeuenahr

Telefon: [+49 2641 754-0](tel:+4926417540)

Ambulante Kinder- und jugendpsychiatrische Notfallversorgung

DRK Fachklinik Bad Neuenahr

Hilfe bei psychischen Problemen und Traumatelefon

Telefon: 02641 7540

montags bis freitags 8 bis 17 Uhr

Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V.

Bahnhofstr. 5

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

[02641 7598-60](tel:02641759860)

info-ahrweiler@caritas-rma.de

Sozialpsychiatrischer Dienst /ASD / Jugendamt KV Ahrweiler

Philipp Piscalar (Kinderschutzbeauftragter)

Telefon 02641/975-263

Zimmer 5.28

Philipp.Piscalar@kreis-ahrweiler.de

Vermittlung von sozialpsychiatrischen Beratungsangeboten:

Tel. 02641 / 975-937

Erreichbarkeit Mo. - Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Mo. / Mi. 13:00 bis 16:00 Uhr

Kinderschutzbund

Geschäfts- und Beratungsstelle / Familientreff

Alte Schule

Neuenahrer Straße 11

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler / OT Bachem

02641-79798

info@kinderschutzbund-ahrweiler.de

Pro Familia Beratungsstelle Koblenz

Schenkendorferstraße 24

56068 Koblenz

Telefon: 0261-34812

Web: profamilia.de/angebote-vor-ort/rheinland-pfalz/koblenz

Traumhilfezentrum

Anschrift Studienhaus St. Lambert (Haus Tabor)

Graf-Blankard-Str. 12-22

53501 Grafschaft-Lantershofen

Telefon 0171 / 2162043

02641 / 2079099

E-Mail info@thz-ahrta.de

Internet www.thz-ahrta.de

7.3 Zielsetzung der Beratungswege

Alle Beratungsstellen – intern wie extern – verfolgen das Ziel:

- Betroffene zu schützen und zu stabilisieren,
- Unsicherheiten und Verdachtsmomente professionell einzuschätzen,
- geeignete Maßnahmen zu empfehlen oder einzuleiten,
- Mitarbeitende bei Verantwortungssituationen zu entlasten,
- und zum institutionellen Kinderschutz beizutragen.

Die Möglichkeit, unkompliziert fachliche Beratung zu erhalten, stärkt die Präventionskultur und senkt die Schwelle, Auffälligkeiten frühzeitig anzusprechen.

8. Dienstanweisung und hausinterne Regelungen

Zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten im HoT Sinzig verbindliche hausinterne Regelungen sowie eine dienstliche Anweisung, die alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in ihrer täglichen Arbeit verpflichten. Diese Vorgaben konkretisieren die Anforderungen des Institutionellen Schutzkonzeptes und operationalisieren sie für den praktischen Alltag.

Die Dienstanweisung „Verhaltenskodex der Abteilung 1.6 Jugend“ ist als verbindliche Richtlinie erlassen und definiert Standards für grenzachtendes Verhalten, professionellen Umgang und institutionelle Verantwortung. Alle haupt- und ehrenamtlichen Kräfte müssen den Kodex kennen, anwenden und anerkennen.

Darüber hinaus gelten folgende hausinterne Regelungen:

a. Qualifikations- und Einsatzstandards

Für die Leitung, Begleitung und Betreuung von Kindern und minderjährigen Jugendlichen wird mindestens eine gültige JugendleiterInnen-Card (Juleica) vorausgesetzt.

Ehrenamtliche, PraktikantInnen, BFD Ableistende ohne Juleica müssen eine entsprechende Schulung oder Einweisung im Bereich Kinderschutz nachweisen oder absolvieren und erhalten eine interne Einweisung.

b. Umgang mit Gruppen und Freizeiten

Im Rahmen von Ferienprogrammen, Workshops oder ähnlichen Angeboten halten sich keine Mitarbeitenden allein mit Kindern oder minderjährigen Jugendlichen in einem Raum auf.

Ausnahmen gelten ausschließlich bei:

- kurzen Toilettengängen,
- akuten Notfällen,

- oder organisatorischen Situationen, in denen das Team aus fachlichen Gründen kurzfristig geteilt werden muss.

Für Ferienfreizeiten, Ausflüge und Jugendbegegnungen wird eine paritätische Besetzung (m/w/d) des Teams angestrebt, um unterschiedlichen Bedarfen gerecht zu werden.

c. Regelungen zur Einzelfallhilfe und Beratung

Gespräche zwischen einer hauptamtlichen Person und einem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen finden mit geöffneter Tür statt, sofern dies fachlich und vertraulich möglich ist.

Bei vertraulichen Einzelgesprächen wird das Team vorab informiert, sodass mindestens eine weitere Person im Haus über das Gespräch und den Ort Bescheid weiß.

Einzelfallhilfen werden transparent dokumentiert und regelmäßig im Team reflektiert (unter Wahrung des Datenschutzes).

d. Offener Treff und digitale Medien

Nutzung der Computer im Offenen Treff:

- Die Geräte sind nicht durch Filtersysteme für jugendgefährdende Inhalte gesperrt.

Statt technischer Kontrolle setzt das HoT auf:

- aktive Präsenz des Personals,
- gezielte Beobachtung,
- regelmäßige Überprüfung besuchter Seiten,
- und pädagogische Gespräche bei bedenklichen Nutzungen.

Ziel ist die Förderung von Medienkompetenz statt reiner Überwachung.

Nutzung von Videospiele und Nintendo Switch:

Die Einhaltung der Altersfreigaben (FSK/USK) wird konsequent überwacht.

Kinder, die jünger sind als die Einstufung eines Spiels, dürfen sich nicht im Raum aufhalten, wenn dieses gespielt wird. Mitarbeitende tragen Verantwortung für die Kontrolle und pädagogische Begleitung.

8.1 Transparenz und Kommunikation

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ wird gegenüber den BesucherInnen offen kommuniziert, insbesondere:

- beim Einsatz des Meldefragebogens,
- bei Anmeldungen zu Programmen,
- in direkten Gesprächen und im allgemeinen pädagogischen Alltag.

Alle BesucherInnen sollen wissen, dass Beschwerden ausdrücklich erwünscht sind und sicher behandelt werden.

8.2 Regelmäßige Einladung zur Rückmeldung

Mitarbeitende sprechen BesucherInnen aktiv an und ermutigen sie, Rückmeldungen und Beschwerden zu äußern. Dies stärkt Partizipation, Vertrauen und Transparenz.

8.3 Umgang mit sozialen Medien und digitaler Kontaktaufnahme

(Ergänzung empfohlen, basierend auf Hinweise im Originaldokument)

Private Kontaktaufnahmen über Messenger-Dienste wie WhatsApp, Instagram, Snapchat oder TikTok zwischen Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen und Kindern oder Jugendlichen sollen grundsätzlich vermieden werden.

Wenn Kommunikation digital stattfindet, erfolgt sie:

- ausschließlich über dienstliche Accounts,
- transparent,
- zweckgebunden und dokumentierbar.

Freundschaftsanfragen oder private Kommunikation über persönliche Social-Media-Profile sind nicht zulässig.

Videotelefonate, private Chats oder informelle digitale Gespräche ohne institutionellen Bezug sind zu unterlassen.

Diese Regelungen schützen sowohl die Mitarbeitenden als auch die Jugendlichen vor Grenzverletzungen und Missverständnissen.

9. Qualitätsmanagement

Ein wirksames Institutionelles Schutzkonzept kann nur dann nachhaltig umgesetzt werden, wenn dessen Maßnahmen kontinuierlich überprüft, reflektiert und weiterentwickelt werden. Das Qualitätsmanagement des HoT Sinzig stellt sicher, dass alle im Schutzkonzept beschriebenen Abläufe verbindlich eingehalten, regelmäßig evaluiert und an neue Entwicklungen, Herausforderungen und Bedarfe angepasst werden.

Die Verantwortung für die Implementierung der Maßnahmen obliegt der beauftragten Person für Prävention und der Leitung des HoT Sinzig. Sie trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeitenden die im Schutzkonzept definierten Standards kennen, anwenden und weiterentwickeln. Durch den Einsatz strukturierter Qualitätsinstrumente wird gewährleistet, dass Schutzprozesse transparent und nachvollziehbar gestaltet werden.

9.1 Überprüfung und Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine fortlaufende Evaluation der im Schutzkonzept beschriebenen Abläufe und Regelungen. Dazu gehören:

- die Beobachtung der Wirksamkeit pädagogischer Schutzmaßnahmen,
- die Analyse institutioneller Risiko- und Potenzialfaktoren,
- die Prüfung beteiligungsorientierter Beschwerdewege,
- die Überwachung der Umsetzungsqualität des Verhaltenskodexes,
- und die Dokumentation relevanter Vorfälle oder Hinweise.

Nach jedem Verdachtsfall, jeder Grenzverletzung oder jeder relevanten Beschwerde wird geprüft, ob Anpassungen am ISK erforderlich sind. Fehler und Unsicherheiten werden offen reflektiert, um systematische Lernprozesse zu ermöglichen.

9.2 Präventionsfachkräfte auf Visitationsbezirksebene

Zur fachlichen Unterstützung stehen Präventionsfachkräfte des Bistums Trier auf der Ebene der Visitationsbezirke zur Verfügung. Für den Visitationsbezirk Koblenz sind dies:

- Margret Kastor, Fachstelle Plus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz
- Joachim Otterbach, Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Andernach

Ihre Aufgaben umfassen:

- Beratung der Einrichtungen im Bereich Prävention,
- Unterstützung bei der Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung des ISK,
- Begleitung bei Verdachtsmeldungen und Verfahrenswegen,
- Organisation und Durchführung von Präventionsmaßnahmen,
- Weitergabe von Informationen zu gesetzlichen oder innerkirchlichen Änderungen,
- sowie regelmäßige Fortbildungen und fachliche Qualifikation.

Die Fachkräfte wurden durch die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Trier qualifiziert und sind für jeweils fünf Jahre ernannt, mit der Möglichkeit der Verlängerung.

9.3 Präventionsbeauftragte im HoT Sinzig

Das HoT Sinzig hat zwei interne Präventionsbeauftragte benannt:

- Patrick Book
- Pauline Krier

Sie arbeiten eng mit der Präventionsfachkraft des Visitationsbezirks zusammen und übernehmen folgende Aufgaben vor Ort:

- Sensibilisierung des gesamten Teams für Prävention und Kinderschutz,
- Beratung der Mitarbeitenden bei Unsicherheiten,

- Unterstützung bei Verdachtsmeldungen und Verfahrenswegen,
- Organisation und Mitgestaltung von Präventionsprojekten,
- Benennung von Fortbildungsbedarfen,
- Einbindung aktueller Themen in Teamtage und Sitzungen,
- Dokumentation relevanter Vorgänge gemäß Datenschutz und Schutzkonzept.

Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass Prävention ein lebendiger Bestandteil der Alltagspraxis bleibt.

9.4 Fachliche Transparenz und Informationsfluss

Ein funktionierendes Qualitätsmanagement setzt voraus, dass relevante Informationen klar strukturiert, verständlich und rechtzeitig weitergegeben werden. Dies erfolgt durch:

- regelmäßige Teamsitzungen,
- monatliche Teamtage,
- gemeinsame Reflexionsrunden,
- transparente Dokumentation,
- sowie einen verbindlichen Austausch mit der Leitung und den Fachstellen.

Dadurch bleibt die Präventionsarbeit dauerhaft präsent und wird in allen Arbeitsbereichen konsequent umgesetzt.

10. Interventionsplan und Nachsorge

Ein wirksamer Interventionsplan stellt sicher, dass bei Verdacht auf Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder sexualisierte Gewalt schnell, professionell und nachvollziehbar gehandelt wird. Das HoT Sinzig orientiert sich dabei an den verbindlichen Vorgaben der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und den Interventionsregelungen des Bistums Trier.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei Anhaltspunkten sofort zu handeln, die vorgegebenen Meldewege einzuhalten und zum Schutz der betroffenen Personen beizutragen. Vorrangiges Ziel ist es, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu schützen, die Situation zu klären und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

10.1 Interventionsplan – Verlässliche Schritte im Verdachtsfall

Der Interventionsplan umfasst zehn verbindliche Schritte. Diese gewährleisten ein strukturiertes Vorgehen, Transparenz für alle Beteiligten und die Minimierung institutioneller Risiken.

1. Ruhe bewahren

In jeder Verdachtssituation behalten die Mitarbeitenden eine professionelle Haltung. Unüberlegte Handlungen oder Vorverurteilungen müssen vermieden werden. Gefahreinschätzung werden durch zwei MitarbeiterInnen durchgeführt.

2. Dokumentation

Alle relevanten Beobachtungen, Aussagen und Eindrücke werden schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation wird mit Datum und Uhrzeit versehen.

3. Weiterer Gesprächsbedarf?

Falls nötig, wird in ruhigem Rahmen ein klärendes Gespräch mit der Person geführt, die den Hinweis gegeben hat. Es erfolgt keine Untersuchung oder Befragung des möglichen Opfers oder potenzieller TäterInnen. Gespräche sollten von zwei MitarbeiterInnen durchgeführt werden, sollte der oder die betroffene Person keine zweite Person mit im Gespräch haben wollen, sollte zumindest kollegial darüber informiert werden, dass ein Krisengespräch stattfindet. Ggf. müssen Externe Stellen hinzugezogen werden.

4. Kollegiale Beratung

Die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter wendet sich umgehend an die Leitung und eine benannte präventionsbeauftragte Person des HoT.

5. Klärung der eigenen Zuständigkeit

In jedem Fall wird geprüft, ob die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich des HoT fällt oder ob externe Stellen sofort einzubeziehen sind.

6. Gespräch mit der Leitung

Leitung und Meldende beraten gemeinsam die nächsten Schritte, prüfen die Dokumentation und kontaktieren bei Bedarf die Präventionsfachkraft oder die diözesane Ansprechpartnerin für Intervention.

7. Weitergabe an zuständige Stellen

Je nach Schwere des Verdachts wird der Fall weitergeleitet an:

- die diözesane Kontaktperson,
- die Präventionsfachkraft,
- das Jugendamt (gemäß § 8a SGB VIII),
- oder die Polizei, wenn eine akute Gefährdung vorliegt.

8. Sicherung von Schutzmaßnahmen

Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle. Dies kann beinhalten:

- Trennung von betroffenen Personen und Beschuldigten,
- Anpassung von Zuständigkeiten,
- zusätzliche Aufsicht,
- Kontaktverbote oder räumliche Entzerrungen.

9. Information relevanter Personen

Personen, die gesetzlich oder institutionell eingebunden werden müssen, werden informiert – unter Beachtung des Datenschutzes.

10. Abschlussprotokoll und Evaluation

Nach Abschluss der Maßnahmen wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Der Fall wird im Team reflektiert, um Schutzmaßnahmen weiter zu optimieren.

10.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

Im Umgang mit Verdachtsfällen gelten strikte Regeln:

- Informationen werden ausschließlich an unmittelbar zuständige Stellen weitergegeben.
- Unbefugte oder nicht betroffene Mitarbeitende erhalten **keine** Einsicht.
- Datenschutz nach DSGVO und KDR-OG ist zwingend einzuhalten.
- Die betroffene Person hat Anspruch auf Schutz ihrer persönlichen Daten.

Gleichzeitig gilt: Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen hat Vorrang vor Geheimhaltungsinteressen.

10.3 Notfallnummern und externe Meldestellen

Bei akuter Gefahr oder Verdacht auf eine Straftat müssen unverzüglich Polizei oder Jugendamt kontaktiert werden.

Polizei Notruf: 110

Kinder- und Jugendnotruf des Landkreises Ahrweiler: aktuelle Nummern gemäß Jugendamt

Jugendamt (ASD) Landkreis Ahrweiler: 02641/975-0

Das Jugendamt kann gemäß § 8a SGB VIII eine **Gefährdungseinschätzung** durchführen und Schutzmaßnahmen einleiten.

10.4 Hilfen im Krisenfall

Je nach Bedarf stehen folgende Unterstützungsangebote zur Verfügung:

- Beratung durch Präventionsfachkräfte (Bistum)
- Lebensberatung (Bistum Trier)
- Psychologische und medizinische Unterstützung
- Ambulante oder stationäre Schutzmaßnahmen
- Maßnahmen der Jugendhilfe (z. B. Inobhutnahme)
- Kooperation mit Fachkliniken oder spezialisierten Beratungsstellen

10.5 Nachsorge und Begleitung Betroffener

Nach einer Grenzverletzung oder einem Verdachtsfall ist die Begleitung der betroffenen Person zentral. Nachsorge kann beinhalten:

- psychosoziale Beratungsangebote,
- stabilisierende Gespräche,
- Weitervermittlung an psychotherapeutische Fachstellen,
- kontinuierliche Begleitung durch vertraute Fachkräfte,
- Schutz- und Stabilisierungsmaßnahmen im Alltag der Einrichtung.

Die Nachsorge erfolgt bedarfsorientiert, im Tempo der betroffenen Person und unter Einbindung externer Fachstellen.

10.6 Nachsorge und Begleitung von Mitarbeitenden

Auch Mitarbeitende, die mit einem Verdachtsfall oder einer Beschuldigung konfrontiert sind, benötigen Unterstützung. Entlastung und Reflexion sind zwingend notwendig, um professionell arbeitsfähig zu bleiben.

Mögliche Maßnahmen:

- externe oder interne Supervision,
- psychologische Beratung,
- Gesprächsangebote durch Leitung oder Fachstellen,
- Klärung arbeitsrechtlicher Fragen,
- Schutz der eigenen Privatsphäre.

Hierbei gilt: Unterstützung erfolgt ohne Vorverurteilung, professionell und transparent.

11. Verabschiedung, Fortschreibung und Inkrafttreten

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) des HoT Sinzig stellt einen verbindlichen Rahmen für die Sicherung des Kindes- und Jugendschutzes dar. Es ist ein zentrales Steuerungsinstrument, das alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen sowie Leitungskräfte in ihrem täglichen Handeln verpflichtet.

11.1 Verabschiedung des Schutzkonzeptes

Mit der Verabschiedung erklärt die Einrichtung:

- die volle Anerkennung der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und ihrer diözesanen Ausführungsbestimmungen,
- die verbindliche Umsetzung aller beschriebenen Maßnahmen,
- die Verpflichtung aller Mitarbeitenden zur Einhaltung des Verhaltenskodexes und der hausinternen Schutzstandards,

- und die Bereitschaft zur kontinuierlichen Reflexion und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

Die offizielle Verabschiedung erfolgt durch die Leitung des HoT Sinzig sowie durch die Verantwortlichen der Abteilung Jugend (1.6) im Bistum Trier

11.2 Fortschreibung

Das ISK ist ein lebendiges Dokument, das fortlaufend geprüft und bei Bedarf angepasst wird. Folgende Anlässe können eine Aktualisierung erfordern:

- Veränderungen im Personalbestand oder Zuständigkeiten,
- Erweiterung oder Veränderung der Angebote,
- neue fachliche oder gesetzliche Vorgaben,
- Erfahrungen aus Verdachtsfällen oder Beschwerden,
- Ergebnisse aus dem Qualitätsmanagement,
- neue Erkenntnisse aus Präventionsforschung und Jugendhilfe.

Mindestens alle zwei Jahre wird das Schutzkonzept im Leitungsteam sowie mit den Präventionsbeauftragten geprüft und ggf. aktualisiert. Bei dringenden Anlässen erfolgt eine sofortige Anpassung.

Alle Änderungen werden dokumentiert und den Mitarbeitenden vermittelt.

11.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Leitung des HoT Sinzig und die Verantwortlichen der Abteilung Jugend in Kraft.

Es gilt verbindlich für:

- hauptamtliche Mitarbeitende,
- ehrenamtliche Mitarbeitende,
- PraktikantInnen und Freiwilligendienstleistende,
- externe Honorarkräfte,
- Kooperationspartner, die regelmäßig in der Einrichtung tätig sind.

Alle vorgenannten Personen verpflichten sich mit ihrer Tätigkeit, die Inhalte des Schutzkonzeptes zu kennen, zu respektieren und aktiv umzusetzen.